



UPOV/EXN/HRV Draft 6
ORIGINAL: Englisch
DATE: September 26, 2011

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

ENTWURF

ERLÄUTERUNGEN
ZU HANDLUNGEN IN BEZUG AUF ERNTEGUT
NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

*zu prüfen von der Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ-AG)
auf ihrer sechsten Tagung am 18. Oktober 2011*

Anmerkung zum Entwurf

Durchgestrichener (hervorgehobener) Wortlaut gibt die Streichung aus dem Wortlaut des Dokuments UPOV/EXN/HRV Draft 5 Corr. gemäß den Vereinbarungen der CAJ-AG auf ihrer fünften Tagung an.

Unterstrichener (hervorgehobener) Wortlaut gibt die Einfügung in den Wortlaut des Dokuments UPOV/EXN/HRV Draft 5 Corr. an:

- a) gemäß den Vereinbarungen der CAJ-AG auf ihrer fünften Tagung;
- b) gemäß den Bemerkungen der Russischen Föderation, wie in den Endnoten erläutert.

Die **Fußnoten** werden im veröffentlichten Dokument beibehalten.

Die **Endnoten** sind Hintergrundinformationen für die Prüfung dieses Entwurfs und werden im endgültigen, veröffentlichten Dokument nicht erscheinen.

INHALT

ERLÄUTERUNGEN ZU HANDLUNGEN IN BEZUG AUF ERNTEGUT NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS.....	3
<i>VORWORT</i>	3
ABSCHNITT I. <i>HANDLUNGEN IN BEZUG AUF ERNTEGUT</i>	4
a) <i>Entsprechende Artikel</i>	4
c) <i>Ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial</i>	5
(d) <i>Sein Recht ausüben Angemessene Gelegenheit</i>	5
(e) <i>Veranschaulichende Beispiele</i>	5

ERLÄUTERUNGEN ZU HANDLUNGEN IN BEZUG AUF ERNTEGUT NACH DER
AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

VORWORT

1. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zu geben zum Inhalt des Züchterrechts im Zusammenhang mit Handlungen in bezug auf Erntegut (Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991) nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen). Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

~~2. Zur Kohärenz der Anleitung betreffend Handlungen in bezug auf Erntegut (Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991) erklären diese Erläuterungen die Verbindung zwischen diesen Bestimmungen und den Bestimmungen über die Erschöpfung des Züchterrechts (Artikel 16 der Akte von 1991). Diese Erläuterungen sind wie folgt aufgebaut:~~

~~Abschnitt I: Handlungen in bezug auf Erntegut~~

~~Abschnitt II: Beziehung zwischen dem Inhalt des Züchterrechts in bezug auf Erntegut und der Erschöpfung des Züchterrechts~~

ABSCHNITT I: HANDLUNGEN IN BEZUG AUF ERNTEGUTa) Entsprechende Artikel**Artikel 14 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens**

1) [Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial] a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:

- i) die Erzeugung oder Vermehrung,
- ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- iii) das Feilhalten,
- iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- v) die Ausfuhr,
- vi) die Einfuhr,
- vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.

b) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

2) [Handlungen in bezug auf Erntegut] Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, der Zustimmung des Züchters, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

[...]

3. Nach Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 ist die Voraussetzung dafür, daß das Züchterrecht auch auf Handlungen in bezug auf Erntegut ausgeübt werden kann, daß das Erntegut durch **ungenehmigte Benutzung** von Vermehrungsmaterial erzeugt worden ist **und**, daß der Züchter **keine angemessene Gelegenheit** hatte, sein Recht mit Bezug auf das besagte Vermehrungsmaterial auszuüben. Die folgenden Absätze geben Anleitung in bezug auf „ungenehmigte Benutzung“ und „angemessene Gelegenheit“ und vermitteln einige veranschaulichende Beispiele von Fällen, in denen erachtet werden könnte, daß sich das Züchterrecht auch auf Handlungen in bezug auf Erntegut erstreckt.

b) Erntegut

4. Das UPOV-Übereinkommen enthält keine Begriffsbestimmung für Erntegut. Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 verweist jedoch auf „[...] Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde [...]“, womit verdeutlicht wird, daß Erntegut ganze Pflanzen und Pflanzenteile umfaßt, die durch die Benutzung von Vermehrungsmaterial erzeugt wurden.

5. Die Erläuterung, daß Erntegut ganze Pflanzen und Pflanzenteile umfaßt, bei denen es sich um Material handelt, daß potenziell für Vermehrungszwecke genutzt werden kann, bedeutet, daß zumindest einige Formen von Erntegut das Potenzial ~~hat~~ haben, als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden (vergleiche „Veranschaulichende Beispiele“).

c) Ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial

6. „Ungenehmigte Benutzung“ verweist auf Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial, die die Zustimmung des Inhabers eines Züchterrechts im betreffenden Land erfordern (Artikel 14 Absatz 1 der Akte von 1991), aber in denen diese Zustimmung nicht erfolgt ist. Eine ungenehmigte Handlung kann also nur im Land des Verbandsmitglieds erfolgen, in dem ein Züchterrecht erteilt worden und in Kraft ist.

(d) Sein Recht ausüben Angemessene Gelegenheit

7. Die Bestimmungen nach Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 bedeuten, daß Züchter ihre Rechte in bezug auf Erntegut nur ausüben können, wenn es ihnen nicht möglich war, ihre Rechte in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.

8. „Der Begriff „sein Recht“ in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 bezieht sich auf das Züchterrecht in dem betreffenden Land (vergleiche obigen Absatz 6): Ein Züchter kann sein Recht nur in diesem Land ausüben. ~~Eine „angemessene Gelegenheit, s„Sein Recht auszuüben“~~ in bezug auf Vermehrungsmaterial bedeutet also, eine angemessene Gelegenheit in dem betreffenden Land sein Recht in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben. ~~Außerdem bedeutet „angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht“ insbesondere nicht eine angemessene Gelegenheit ein Recht zu erhalten, zum Beispiel in einem anderen Land. Es obliegt jedem Verbandsmitglied zu bestimmen, was eine „angemessene Gelegenheit“, sein Recht auszuüben bedeutet.“~~

(e) Veranschaulichende Beispiele

9. Die folgenden Beispiele sollen dazu dienen, Situationen zu veranschaulichen, in denen ein Züchter als berechtigt erachtet werden könnte, sein Recht in bezug auf Erntegut auszuüben, weil das Erntegut durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial erzeugt wurde und der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in bezug auf besagtes Vermehrungsmaterial auszuüben.

[verschobener Absatz (siehe unten gestrichener Absatz 19)] Außerdem sollte vermerkt werden, daß in den folgenden Beispielen das Züchterrecht nicht erschöpft ist, weil eine weitere Vermehrung der jeweiligen Sorte erfolgt, nachdem Material der Sorte vom Züchter oder mit seiner Zustimmung in dem Land, in dem die Sorte geschützt ist, verkauft oder anderweitig vertrieben worden ist (vergleiche Dokumente CAJ-AG/10/5/4 und CAJ-AG/11/6/5).

^a Beispiel 1: Ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial ~~als solches~~ in ein Land ohne Sortenschutzsystem

Sorte 1 ist in Land A geschützt. Vermehrungsmaterial der Sorte 1 wird ohne Zustimmung des Züchters nach Land B ausgeführt. ~~D und der Züchter hatte keine angemessene Gelegenheit, sein Recht in bezug auf das aus Land A ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben. Land B erteilt und~~ schützt keine Züchterrechte. Sorte 1 wird dann in Land B vermehrt und Erntegut in Land A eingeführt.

10. In Beispiel 1 kann der Züchter sein Recht auf Erntegut in Land A ausüben, weil:
- i) ungenehmigte Benutzung (d.h. Ausfuhr) von Vermehrungsmaterial vorlag, und
 - ii) der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in bezug auf das aus Land A nach Land B ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben. ¶

^a Beispiel 2: Ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial, ~~vorgeblich als Erntegut,~~ in ein Land ohne Sortenschutzsystem

Sorte 2 ist in Land C geschützt. Erntegut (z.B. Körner, Pflanzen, Blüten, usw.) der Sorte 2 wird nach Land D ausgeführt; ~~und es erfolgte keine Zustimmung des Züchters für die Ausfuhr dieses Materials als Vermehrungsmaterial. Dennoch wird das Material danach als Vermehrungsmaterial (z.B. Samen, Stecklinge usw.) in Land D (Land D erteilt und~~ schützt keine Züchterrechte) verwendet. Erntegut von Sorte 2 wird dann in Land C eingeführt. Der Züchter hatte keine angemessene Gelegenheit, sein Recht in bezug auf das aus Land C ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben.

11. In Beispiel 2 kann der Züchter sein Recht auf Erntegut in Land C ausüben, weil:
- i) ungenehmigte Benutzung (Ausfuhr) von Vermehrungsmaterial vorlag. Unabhängig davon, ob das Material mit der Absicht, als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden, nach Land D ausgeführt wurde, wurde es faktisch als Vermehrungsmaterial benutzt. ~~Deshalb handelte es sich um ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial nach Land D,~~ und
 - ii) der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in bezug auf das aus Land C nach Land D ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben. ¶

^a Beispiel 3: Ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial ~~als solches~~ in ein Land, in dem die Sorte nicht geschützt ist

Sorte 3 ist in Land E geschützt. Vermehrungsmaterial der Sorte 3 wird ohne Zustimmung des Züchters nach Land F ausgeführt. Der Züchter hatte keine angemessene Gelegenheit, sein Recht in bezug auf das aus

Land E ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben. In Land F ist ein Schutz gemäß dem UPOV-Übereinkommen für die Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, möglich, aber es besteht kein Züchterrecht für Sorte 3. Sorte 3 wird dann in Land F angebaut und ~~das~~ Erntegut in Land E eingeführt.

12. In Beispiel 3 kann der Züchter sein Recht auf Erntegut in Land E ausüben, weil:
- i) ungenehmigte Benutzung (d.h. Ausfuhr) von Vermehrungsmaterial vorlag, und
 - ii) der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in bezug auf das aus Land E nach Land F ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben.]

^a [Beispiel 4: Ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial, ~~vorgeblich als Erntegut~~, in ein Land, in dem die Sorte nicht geschützt ist

Sorte 4 ist in Land G geschützt. Erntegut (z.B. Körner, Pflanzen, Blüten, usw.) der Sorte 4 wird nach Land H ausgeführt, ~~und es erfolgte keine Zustimmung des Züchters für die Ausfuhr dieses Materials als Vermehrungsmaterial.~~ Dennoch wird das Material danach als Vermehrungsmaterial in Land H verwendet. In Land H ist ein Schutz gemäß dem UPOV-Übereinkommen für die Pflanzengattung oder -art, zu der ~~die~~ Sorte 4 gehört, möglich, aber es besteht kein Züchterrecht für Sorte 4. Erntegut der Sorte 4 wird dann in Land G eingeführt. ~~D, und der~~ Züchter hatte keine angemessene Gelegenheit, sein Recht in bezug auf das aus Land G ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben.

13. In Beispiel 4 kann der Züchter sein Recht auf Erntegut in Land G ausüben, weil:
- i) ungenehmigte Benutzung (Ausfuhr) von Vermehrungsmaterial vorlag. Unabhängig davon, ob das Material mit der Absicht, als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden, nach Land H ausgeführt wurde, wurde es faktisch als Vermehrungsmaterial benutzt. ~~Es lag also ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial nach Land H vor,~~ und
 - ii) der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in bezug auf das aus Land G nach Land H ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben.]

^a [Beispiel 5: Ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial ~~als solches~~ in ein Land, in dem die Sorte nicht geschützt ist, und darauffolgende Ausfuhr in ein drittes Land

Sorte 5 ist in Land I geschützt. Vermehrungsmaterial von Sorte 5 wird ohne Zustimmung des Züchters nach Land J ausgeführt. ~~Der und der~~ Züchter hatte keine angemessene Gelegenheit, sein Recht in bezug auf das aus Land I ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben. In Land J ist ein Schutz gemäß dem UPOV-Übereinkommen für die Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, möglich, aber es besteht kein Züchterrecht für Sorte 5. Vermehrungsmaterial von

Sorte 5 wird darauf aus Land J nach Land K ausgeführt. Land K erteilt und schützt keine Züchterrechte. Sorte 5 wird darauf in Land K angebaut und Erntegut in Land I eingeführt.

14. In Beispiel 5 kann der Züchter sein Recht auf Erntegut in Land I ausüben, weil:
- i) ungenehmigte Benutzung (d.h. Ausfuhr) von Vermehrungsmaterial vorlag. Unabhängig davon, ob das Material mit der Absicht, als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden, nach Land J ausgeführt wurde, wurde es faktisch als Vermehrungsmaterial benutzt. ~~Es lag also ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial nach Land J vor,~~ und
 - ii) der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in bezug auf das aus Land I nach Land J ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben. ¶

^a *Beispiel 6: Ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial nach genehmigter Vermehrung*

Sorte 6 ist eine Schnittblumensorte Rosen, die in Land L geschützt ist. Der Züchter von Sorte 6 genehmigt einem Vermehrer in Land L 50 000 Pflanzen der Sorte 6 zum Verkauf zur Schnittblumenproduktion zu erzeugen. Der Vermehrer erzeugt 50 000 Pflanzen, die einem Produzenten in Land L verkauft werden. Der Produzent in Land L baut 25 000 Pflanzen an, verkauft aber 25 000 Pflanzen an einen Produzenten zur Schnittblumenproduktion in Land M, in dem Sorte 6 nicht geschützt ist. Der Produzent in Land M benutzt die 25 000 Pflanzen jedoch zur weiteren Vermehrung von Pflanzen der Sorte 6, und Erntegut (Schnittblumen) dieser vermehrten Pflanzen wird dann in Land L eingeführt. ~~Der, und der~~ Züchter hatte keine angemessene Gelegenheit, sein Recht in bezug auf das aus Land L ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben.

15. In Beispiel 6 kann der Züchter sein Recht auf Erntegut in Land L ausüben, weil:
- i) ungenehmigte Benutzung (Ausfuhr) von Vermehrungsmaterial vorlag. Unabhängig davon, ob das Material mit der Absicht, als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden, nach Land M ausgeführt wurde, wurde es faktisch als Vermehrungsmaterial benutzt. ~~Es lag also ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial nach Land M vor,~~ und
 - ii) der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in ~~bezug auf das aus Land L nach Land M ausgeführte Vermehrungsmaterial~~ auszuüben. ¶

Beispiel 7: Ungenehmigte Vermehrung durch den Landwirt im eigenen Betrieb

Sorte 7 ist in Land N geschützt. In Land N gilt eine Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991, aber diese Ausnahme ist nicht anwendbar auf die Gattung, zu der Sorte 7 gehört. Ein Landwirt benutzt einen Teil des Ernteguts von Sorte 7 zu

Vermehrungszwecken. ~~Der im eigenen Betrieb und der~~ Züchter hatte keine angemessene Gelegenheit, sein Recht in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.

16. In Beispiel 7 kann der Züchter sein Recht auf Erntegut in Land N ausüben, weil:
- i) ungenehmigte Benutzung (d.h. die Erzeugung oder Vermehrung) vorlag, und
 - ii) der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben!

Beispiel 8: Vermehrung über die genehmigte Menge hinaus durch den Landwirt im eigenen Betrieb

Sorte 8 ist in Land O geschützt. In Land O gilt eine Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 für die Sorte 8, mit einer Mengenbeschränkung des Ernteguts, das der Landwirt zu Vermehrungszwecken nutzen darf. Der Landwirt benutzt mehr als die genehmigte Menge für Vermehrungszwecke. ~~Der im eigenen Betrieb und der~~ Züchter hatte keine angemessene Gelegenheit, sein Recht in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.

17. In Beispiel 8 kann der Züchter sein Recht auf Erntegut in Land O ausüben, weil:
- i) ungenehmigte Benutzung (d.h. die Erzeugung oder Vermehrung) vorlag, und
 - ii) der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.

^bBeispiel 9: Erntegut, das in einem Land ohne Sortenschutzsystem erzeugt worden ist, wird mit Zustimmung des Züchters in ein Land mit Sortenschutzsystem ausgeführt

Sorte 9 ist in Land P geschützt, doch dort wird kein Vermehrungsmaterial dieser Sorte erzeugt, da die Sorte zu einer Art/Gattung gehört, die für den Anbau im Hoheitsgebiet des Landes P nicht geeignet ist (z.B. Orchidee, Banane, Orange). Erntegut der Sorte 9 (Schnittblumen, Bananen, Orangen usw.) wird in Land R erzeugt, in dem die betreffende Sorte nicht geschützt ist, und regulär unter einer vom Züchter gewährten Lizenz in Land P ausgeführt, das über ein Sortenschutzsystem verfügt.

18. In Beispiel 9 kann der Züchter sein Recht auf Handlungen in bezug auf das Erntegut in Land P ausüben, weil:

- i) der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in bezug auf das Vermehrungsmaterial in dem Land auszuüben, das über ein Sortenschutzsystem verfügt, da er dort nicht erzeugt;
- ii) er kann sein Recht in bezug auf Erntegut ausüben, das in ein Land mit Sortenschutzsystem ausgeführt wurde, d.h. Land P.

19. Außerdem sollte vermerkt werden, daß in den obigen Beispielen 1 bis 8 das Züchterrecht nicht erschöpft war, weil eine weitere Vermehrung der jeweiligen Sorte erfolgte, nachdem Material der Sorte vom Züchter oder mit seiner Zustimmung in dem Land, in dem die Sorte geschützt war, verkauft oder sonstwie vertrieben worden ist (vergleiche Abschnitt II „Beziehung zwischen dem Inhalt des Züchterrechts in bezug auf Erntegut und Erschöpfung des Züchterrechts“).

[Ende des Dokuments]

^a Die Russische Föderation ist der Auffassung, daß die Formulierung dieser Beispiele “gegen Artikel 16(1) verstößt, denn sie können sich auf die Erzeugung von Erntegut aus Vermehrungsmaterial beziehen, das von einem Züchter oder mit seiner Zustimmung vermarktet wird, womit nicht gegen die Züchterrechte verstoßen wird“ (vergleiche das Schreiben, das Herr Y. Rogovskiy am 23. September 2011 an das Verbandsbüro richtete und das in der CAJ-AG-Sektion der UPOV-Website einzusehen ist).

^b Dieses Beispiel wurde von der Russischen Föderation zitiert (vergleiche das Schreiben, das Herr Y. Rogovskiy am 23. September 2011 an das Verbandsbüro richtete und das in der CAJ-AG-Sektion der UPOV-Website einzusehen ist).